

## Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA)

## Änderung vom

Der Schweizerische Bundesrat verordnet:

T

Die Verordnung vom 24. Oktober 2007¹ über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern wird wie folgt geändert:

Art. 18 Abs. 3

<sup>3</sup> Das SEM kann die Pauschale nach Absatz 1 auf der Grundlage einer Programmvereinbarung zugunsten der kantonalen Integrationsprogramme entrichten. Der Bund richtet den Kantonen die Pauschale gestützt auf die Zahl der effektiven Entscheide nach Absatz 1 zwei Mal jährlich aus; massgebend sind die Zahlen aus der Datenbank Finanzierung Asyl (Finasi) mit Stichdatum 1. Juni und 1. Dezember.

<sup>4</sup> Aufgehoben

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 5. Kapitels

## Art. 19 Rückerstattung finanzieller Beiträge des Bundes

- <sup>1</sup> Der Bund fordert Beiträge nach Artikel 55 Absatz 2 und 3 AuG von einem Kanton zurück, wenn:
  - a. der Kanton die Umsetzung der vereinbarten Leistungs- und Wirkungsziele nicht oder nur mangelhaft erfüllt;
  - b. keine Nachbesserung möglich ist; und
  - der Kanton nicht nachweist, dass ihn dafür keinerlei Verschulden trifft.
- <sup>2</sup> Erfüllt der Kanton die Leistungs- und Wirkungsziele auch innerhalb der vereinbarten Nachfrist nicht und kann er nicht nachweisen, dass ihn hierfür kein Verschulden

SR .....

1 SR 142.205

2016-.....

trifft, so erstattet er dem Bund die Beiträge nach Artikel 55 Absatz 2 und 3 AuG zurück.

<sup>3</sup> Hat der Kanton die vereinbarten Ziele erreicht und verbleiben Restbeiträge, so sind diese innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss des kantonalen Integrationsprogramms zweckgebunden einzusetzen. Nach Ablauf der Frist verbleibende Restbeiträge sind dem Bund zurückzuerstatten.

П

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

... Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr